
Rechtsverordnung der Stadt Göppingen zur Regelung der Betriebszeit auf Freisitzflächen

Auf Grund von § 1 Gaststättengesetz Baden-Württemberg (LGastG) vom 10.11.2009 (GBl. S. 628, 629) i.V.m. § 18 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) sowie aufgrund von § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) vom 18.02.1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 112), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Rechtsverordnung der Stadt Göppingen zur Regelung der Betriebszeit auf Freisitzflächen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Betriebe nach § 1 GastG sowie öffentlichen Vergnügungsstätten, welche eine Außenbewirtschaftung betreiben.

§ 2 Regelung der Sperrzeit

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung wird jährlich von 01. April bis 31. Oktober auf 24:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine davon abweichende Regelung festgesetzt ist, sofern die Gaststättenerlaubnis nach dem 14.03.2008 erteilt wurde.
- (3) Ausgenommen von Absatz 1 sind Freisitzflächen, für die gemäß einer baurechtlichen Regelung eine kürzere Betriebszeit festgesetzt ist.
- (4) Von 01. November bis 31. März gilt jeweils die in der Gaststättenerlaubnis oder Anordnung nach § 5 Abs. 2 GastG geregelte Betriebszeit.

§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden (§ 12 GastVO).

§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die gesetzlichen Pflichten für den Betrieb von Gaststätten, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 12 GastG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Göppingen zur Regelung der Betriebszeit auf Freisitzflächen vom 13.03.2008 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt:

Göppingen, 03.04.2023

gez.

Alex Maier

Oberbürgermeister